

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.172 vom 27. November 2013

BS Appellationsgericht, 2013-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2013.172

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.172 du 27 novembre 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.172 del 27 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 30 Abs.

E. 2

2.1 Im vorliegenden Fall bestreitet der Rekurrent nicht, dass die Frist für die Leistung des Kostenvorschusses nicht eingehalten worden ist. Er macht diesbezüglich jedoch **spezielle Umstände** geltend. Er lebe von einer halben IV-Rente in Höhe von etwas mehr als CHF 600. **monatlich** sowie knapp über CHF 300. **Ergänzungsleistungen**. Von der Gesamtsumme von etwas mehr als CHF 900. **könne er im Normalfall keine CHF 300. abzweigen**. Ferner sei seine Situation dahingehend erschwert gewesen, als dass er wegen einer familiären Angelegenheit habe nach Bosnien reisen müssen. Den zur Leistung des Kostenvorschusses benötigten Betrag habe er erst am 6. Oktober 2013 in Form eines Privatdarlehens organisieren und am 7. Oktober 2013 einbezahlen können. Es könne kaum sein, **dass eine Person vom Schweizer Gesetz nicht Gebrauch machen könne, weil ihr gesundheitshalber die nötigen finanziellen Mittel fehlten**. Daher ersuche er das Verwaltungsgericht, die verzögert erfolgte Zahlung als Fristverlängerung zu betrachten. Damit beantragt der Rekurrent sinngemäss die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

2.2 Das VRPG enthält keine Bestimmungen über die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Gemäss neuerer Praxis des Verwaltungsgerichts sind für die Frage einer Wiedereinsetzung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) beizuziehen (VGE VD.2011.49 vom 19. April 2011, VD.2013.103 vom 19. August 2013 E. 2.2). Gemäss dieser Bestimmung setzt die Wiederherstellung der Frist in materieller Hinsicht voraus, dass die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war, wobei das Hindernis höherer Gewalt gleichkommen muss (VGE VD.2011.135 vom 22. März 2012 E. 2.2.2). Dies entspricht dem allgemeinen Prinzip des Verfahrensrechts, wonach die Wiederherstellung einer gesetzlichen Rechtsmittelfrist verlangt werden kann, wenn eine Partei oder ihr Vertreter unverschuldet davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 6

Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, N 1653).

Unverschuldet ist eine Säumnis nur dann, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Person keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann (VGE VD.2011.53 vom 22. August 2011 E. 3.1). Die Fristwiederherstellung kommt nur bei klarer Schuldlosigkeit

in Frage (BGE 119 II 86 E. 2a S. 87; BGer 1C_396/2012 vom 18. Februar 2013 E. 2.3). Die Wiedereinsetzung wird durch jedes Verschulden der betreffenden Partei ausgeschlossen (VGE vom 2. August 2000 E. 2, in: BStPra 5/2001 S. 271, 273). Als unverschuldete Hindernisse gelten damit nur Gründe, die einer Person die Wahrung ihrer Interessen auch bei Einsatz der gehörigen Sorgfalt gänzlich verunmöglichen oder in unzumutbarer Weise erschweren (VGE VD.2010.167 vom 20. September 2010 E. 2.3.2). Taugliche Entschuldigungsgründe bilden etwa Naturkatastrophen, Militärdienst oder schwerwiegende Erkrankungen, nicht dagegen Arbeitsüberlastung, organisatorische Unzulänglichkeiten oder Ferien. Die Verhinderung muss derart unvorgesehen auftreten, dass es nicht mehr möglich ist, die Vornahme der geforderten Handlung durch eine Drittperson zu bewirken. Wer bei einem hängigen Verfahren mit der Zustellung einer Verfügung zu rechnen hat, hat etwa für die Nachsendung der Post besorgt zu sein oder eine Vertretung zu bestellen. Ganz allgemein für eine eher strenge Praxis sprechen das Rechtsschutzinteresse von Drittbetroffenen bzw. Gegenparteien sowie die Verfahrensdisziplin (VGE VD.2011.135 vom 22. März 2012 E. 2.2.2; Vogel, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 24 N 9 ff.; jeweils m.w.H.).

2.3 Der Rekurrent macht geltend, dass er das Geld nicht innert Frist habe organisieren können. Dies rechtfertigt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht. Entscheidend ist im vorliegenden Fall nicht, ob eine Zahlung innert Frist möglich gewesen war, sondern ob es dem Rekurrenten möglich gewesen wäre, rechtzeitig auf die Verfügung vom 6. September 2013 bezüglich des Kostenvorschusses zu reagieren und etwa ein Fristerstreckungs- oder ein Kostenerlassgesuch zu stellen. Dies ist klar zu bejahen. Mit Verfügung vom 6. September 2013 wurde der Rekurrent zur Zahlung eines Kostenvorschusses bis zum 24. September 2013 aufgefordert. Gleichzeitig wurde er darin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Frist einmal erstreckt werden kann und der Rekurs gemäss § 30 Abs. 2 VRPG dahinfällt, wenn der Kostenvorschuss nicht fristgemäss bezahlt würde. Diese Verfügung wurde dem Rekurrenten gemäss Sendungsverfolgungsbericht der Post unbestrittenermassen am

E. 10

September 2013 zugestellt und damit ordentlich eröffnet, weshalb ohne weiteres von der Kenntnisnahme des Inhalts auszugehen ist. Es wird auch nicht geltend gemacht und ist vorliegend nicht anzunehmen, dass der Rekurrent die in der Verfügung festgehaltene Anordnung nicht verstanden hat. Unerheblich ist auch der wenig substantiierte Hinweis des Rekurrenten, wonach er wegen einer familiären Angelegenheit nach Bosnien habe reisen müssen. Selbst wenn der Rekurrent innerhalb des Fristenlaufs im Ausland gewesen ist, wäre es ihm zumutbar gewesen, die angeordnete Handlung vom Ausland aus selber vorzunehmen oder durch eine Drittperson zu bewirken. Dies umso mehr, als der Rekurrent aufgrund des mit Rekuserhebung vom 30. August 2013 anhängig gemachten Verfahrens eine Antwort der angerufenen Behörden erwarten musste.

3.

Aus dem Gesagten erhellt, dass die Fristversäumnis zur Einreichung eines Fristverlängerungsgesuchs nicht unverschuldet ist und das Wiedereinsetzungsgesuch abzuweisen ist. Da das Wiedereinsetzungsgesuch abgewiesen wird, ist gemäss Verfügung vom 1. Oktober 2013 festzustellen, dass der einverlangte Kostenvorschuss nicht rechtzeitig geleistet worden ist, weshalb das Rekursverfahren dahingefallen ist. Das Verfahren ist

daher als erledigt abzuschreiben.

4.

Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.